

3463/AB
Bundesministerium vom 20.01.2026 zu 3957/J (XXVIII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.957.372

Wien, 20. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3957/J vom 20. November 2025 der Abgeordneten Mag. Arnold Schiefer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Fragen 1, 23 und 24

1. Aus welchen Gründen unterliegt die Lieferung bzw. Weiterverrechnung von Heizwärme an Wohnungsmieter weiterhin dem Normalsteuersatz von 20%, während die Warmwasserbereitung mit 10% besteuert wird?

23. Prüfen Sie derzeit eine Reform der Umsatzbesteuerung auf die Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit Energie, oder ziehen Sie diese zumindest in Erwägung?

- a. Wenn ja, was ist hier der aktuelle Zwischenstand?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

24. Welche steuerpolitischen oder ordnungspolitischen Argumente sprechen aus Ihrer Sicht gegen eine Vereinheitlichung der Steuersätze?

Während es sich etwa beim Verkauf von Brennholz (zum Beispiel in Form von Pellets) um begünstige Lieferungen handelt, die aufgrund der Erfassung in Z 9 der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) mit einem Steuersatz von 13% besteuert werden, muss die Lieferung von Wärme sowie ihre Weiterverrechnung in Form von Heizkosten stets im Zusammenhang mit der Begünstigung der Dienstleistung der Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke (§ 10 Abs. 2 Z 3 lit a UStG) betrachtet werden.

Um eine gleichwertige Umsatzsteuerbelastung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher bei Wärmelieferungen im Sinne einer Gleichbehandlung sicherstellen zu können, wird im Rahmen der Wohnungsvermietung die Lieferung von Wärme umsatzsteuerrechtlich mit dem Normalsteuersatz von 20% besteuert. Andernfalls käme der ermäßigte Steuersatz von 10% nur bei Wohnungsmieterinnen und Wohnungsmietern zur Anwendung, die Wärme über die Vermieterin oder den Vermieter beziehen und diese im Rahmen der Betriebskosten weiterverrechnet bekommen. Alle anderen Personen, die selbstständig für die Beheizung ihres Wohnraumes aufkommen müssen (beispielsweise bei Einfamilienhauseigentum), wären hingegen beim Bezug von Wärme mit dem Normalsteuersatz von 20% belastet und dadurch steuerlich schlechter gestellt als Wohnungsmieterinnen und Wohnungsmieter (vgl. hierzu auch 457 BlgNR 15.GP, EB zum Abgabenänderungsgesetz 1980).

Unter dem in § 10 Abs. 2 Z 3 lit a UStG verwendeten Begriff der „Wärme“ ist jede Form von Energie zu verstehen, die für Zwecke der Regulierung der Raumtemperatur abgegeben wird. Es spielt dabei keine Rolle, auf welche Weise die Wärme gewonnen (beispielsweise durch eine Zentralheizung oder Klimaanlage), bezogen (beispielsweise über ein Fernheizwerk) oder übertragen (beispielsweise durch Leitungen oder Strahlung) wird. Der Begriff der „Wärme“ ist, dem Sinn und Zweck dieser Regelungen entsprechend, weit auszulegen, sodass jede Form der Energie zur Regulierung der Raumtemperatur davon umfasst ist.

Die Lieferung von Wasser unterliegt demgegenüber generell dem ermäßigten Steuersatz von 10%. Unerheblich dabei ist, welche Temperatur das Wasser aufweist, weshalb sowohl die Lieferung von Kaltwasser als auch von Warmwasser begünstigt ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Erwärmung des Wassers (Warmwasseraufbereitung) durch das liefernde Unternehmen erfolgt.

Gegen eine generelle Reduktion der Umsatzsteuerbelastung von Wärmelieferungen sprechen zudem insbesondere auch budgetäre (siehe dazu die Beantwortung zu Frage 20), verteilungspolitische und ökologische Gründe.

Eine gesetzliche Änderung der derzeitigen Umsatzbesteuerung der Lieferungen von Wärme einerseits sowie der Lieferungen von Wasser andererseits ist aus den bereits angeführten Gründen derzeit nicht angedacht.

Zu Frage 2

Wäre eine gesetzliche Anpassung zur Vereinheitlichung des Umsatzsteuersatzes auf 10% für Heizwärme im Wohnbereich nach Ansicht des BMF rechtlich zulässig?

Beruhend auf den in der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG verankerten unionsrechtlichen Vorgaben ist es für Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) möglich, bei Energielieferungen einen ermäßigten Steuersatz im nationalen Umsatzsteuerrecht vorzusehen.

Zu Fragen 3 bis 7 und 12

3. Wie hoch war das Steueraufkommen durch die Lieferung von Erdgas in den Jahren 2015 bis 2024? (Bitte um Angabe der Jahressumme für das jeweilige Jahr)

4. Wie hoch war das Steueraufkommen durch die Lieferung von Fernwärme in den Jahren 2015 bis 2024? (Bitte um Angabe der Jahressumme für das jeweilige Jahr)

5. Wie hoch war das Steueraufkommen durch die Lieferung von Strom in den Jahren 2015 bis 2024? (Bitte um Angabe der Jahressumme für das jeweilige Jahr)

6. Wie hoch war das Steueraufkommen durch die Netzkosten für das Stromnetz in den Jahren 2015 bis 2024? (Bitte um Angabe der Jahressumme für das jeweilige Jahr)

7. Wie hoch war das Steueraufkommen durch die Netzkosten für das Gasnetz in den Jahren 2015 bis 2024? (Bitte um Angabe der Jahressumme für das jeweilige Jahr)

12. Wie hat sich das Steueraufkommen durch die Lieferung von Heizwärme im Wohnbereich in den Jahren 2015 bis 2024 verändert? (Bitte um Angabe der Jahressumme für das jeweilige Jahr)

In den Umsatzsteuererklärungen finden sich keine Positionen bzw. Kennzahlen, aus denen Umsätze hinsichtlich der abgefragten Energieträger ermittelbar wären. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Unternehmen mehrere Betriebe mit unterschiedlichen

Wirtschaftstätigkeiten führen kann, die Umsätze jedoch für das gesamte Unternehmen gemeldet werden. Ein Herauslösen der auf den (Teil-)Betrieb der Energielieferantinnen und Energielieferanten entfallenden Umsätze ist mangels entsprechend zur Verfügung stehender Daten nicht möglich.

Zu Fragen 8 und 9

8. Wie hoch war das Steueraufkommen durch die Erdgasabgabe in den Jahren 2015 bis 2024? (Bitte um Angabe der Jahressumme für das jeweilige Jahr)

9. Wie hoch war das Steueraufkommen durch die Elektrizitätsabgabe in den Jahren 2015 bis 2024? (Bitte um Angabe der Jahressumme für das jeweilige Jahr)

In Bezug auf die Höhe des Steueraufkommens durch die Erdgas- bzw. Elektrizitätsabgabe jeweils in den Jahren 2015 bis 2024 darf auf die nachstehende Darstellung der auf den Abgabenkonten aufkommenswirksam verbuchten Erdgas- bzw. Elektrizitätsabgaben verwiesen werden.

Die Darstellung erfolgt einerseits nach dem Jahr, in welchem die entsprechende Buchung erfolgte, andererseits nach dem Jahr, für welches die Buchung erfolgte:

Darstellung nach Buchungsjahr:

Abgabenart	Buchungsjahr	Betrag
Elektrizitätsabgabe	2015	922.597.480,43
Erdgasabgabe	2015	438.943.920,87
Elektrizitätsabgabe	2016	968.095.179,99
Erdgasabgabe	2016	471.345.372,32
Elektrizitätsabgabe	2017	982.836.930,92
Erdgasabgabe	2017	485.537.030,43
Elektrizitätsabgabe	2018	985.332.565,83
Erdgasabgabe	2018	528.397.916,68
Elektrizitätsabgabe	2019	1.001.060.425,23
Erdgasabgabe	2019	498.782.746,30

Elektrizitätsabgabe	2020	987.920.472,60
Erdgasabgabe	2020	519.357.400,59
Elektrizitätsabgabe	2021	952.422.686,20
Erdgasabgabe	2021	497.125.588,70
Elektrizitätsabgabe	2022	986.520.751,26
Erdgasabgabe	2022	539.921.305,52
Elektrizitätsabgabe	2023	391.242.029,20
Erdgasabgabe	2023	282.323.386,99
Elektrizitätsabgabe	2024	56.706.412,94
Erdgasabgabe	2024	75.792.477,49

Darstellung nach Veranlagungsjahr:

Abgabenart	Veranlagungsjahr	Betrag
Elektrizitätsabgabe	2015	968.095.179,99
Erdgasabgabe	2015	471.345.372,32
Elektrizitätsabgabe	2016	982.836.930,92
Erdgasabgabe	2016	485.537.030,43
Elektrizitätsabgabe	2017	985.332.565,83
Erdgasabgabe	2017	528.397.916,68
Elektrizitätsabgabe	2018	1.001.060.425,23
Erdgasabgabe	2018	498.782.746,30
Elektrizitätsabgabe	2019	987.920.472,60
Erdgasabgabe	2019	519.357.400,59
Elektrizitätsabgabe	2020	952.422.686,20
Erdgasabgabe	2020	497.125.588,70
Elektrizitätsabgabe	2021	986.520.751,26

Erdgasabgabe	2021	539.921.305,52
Elektrizitätsabgabe	2022	391.242.029,20
Erdgasabgabe	2022	282.323.386,99
Elektrizitätsabgabe	2023	56.706.412,94
Erdgasabgabe	2023	75.792.477,49
Elektrizitätsabgabe	2024	60.937.713,51
Erdgasabgabe	2024	72.443.642,12

Zu Frage 10

Wie hoch war das Steueraufkommen durch die Ökostromabgabe, den EAG-Förderbeitrag und die EAG-Förderpauschale in den Jahren 2015 bis 2024? (Bitte um Angabe der Jahressumme für das jeweilige Jahr)

Hinsichtlich „Ökostromabgaben“ wird festgehalten, dass es sich hierbei um eine Abgabe auf der Stromrechnung zur Förderung erneuerbarer Energien, die sich aus einem verbrauchsabhängigen Förderbeitrag (Cent/kWh) und einer fixen Förderpauschale (Euro/Zähler) zusammensetzt, handelt. Diese wird von den Netzbetreibern an die OeMAG zur Finanzierung der Ökostromförderung weitergegeben.

Auf den im Bereich des BMF (bzw. der Finanzämter) geführten Abgabenkonten steht diese Abgabe nicht zur Verfügung und somit können dementsprechend auch keine Aufkommenszahlen dazu ermittelt werden.

Zu Frage 11

Wie hoch war das Steueraufkommen durch die CO₂-Bepreisung gemäß NEHG in den Jahren 2022 bis 2024? (Bitte um Angabe der Jahressumme für das jeweilige Jahr)

Meldejahre	2022	2023	2024
Einnahmen abzüglich Befreiungen	276.506.059	1.045.598.503	1.286.584.023

Den Einnahmen sind Befreiungsanträge, das entsprechenden Jahr betreffend, gegengerechnet worden. Da Anträge auf Befreiung in gewissen Fällen bis zu drei Jahre nach Lieferung möglich sind, sowie noch nicht über alle Anträge abgesprochen wurde, sind Änderungen bei den Beträgen jederzeit möglich und stellen nur den Stand zum 24.12.2025 dar.

Zu Frage 13

Wie verändert sich das zu erwartende Steueraufkommen bei einer Reduktion des Steuersatzes von 20% auf 10% bei der Lieferung bzw. Weiterverrechnung von Heizwärme?

Im Rahmen der Umsatzsteuererhebung bzw. -erklärung werden keine produkt- oder dienstleistungsspezifischen Detaildaten von den Steuerpflichtigen erhoben, weshalb die angefragte Detailschätzung nicht erfolgen kann. Es stehen auch keine Sekundärstatistiken zu Konsumdaten in ausreichender Granularität zur Verfügung.

Zu Fragen 14 bis 19

14. *Mit welchem Effekt rechnen Sie in Bezug auf die Senkung der Inflation, wenn der Steuersatz auf die Lieferung von Strom von 20% auf 10% gesenkt wird?*

15. *Mit welchem Effekt rechnen Sie in Bezug auf die Senkung der Inflation, wenn der Steuersatz auf die Lieferung von Erdgas von 20% auf 10% gesenkt wird?*

16. *Mit welchem Effekt rechnen Sie in Bezug auf die Senkung der Inflation, wenn der Steuersatz auf die Lieferung von Fernwärme von 20% auf 10% gesenkt wird?*

17. *Mit welchem Effekt rechnen Sie in Bezug auf die Senkung der Inflation, wenn der Steuersatz auf die Lieferung von Strom- und Gasnetzkosten von 20% auf 10% gesenkt wird?*

18. *Mit welchem Effekt rechnen Sie in Bezug auf die Senkung der Inflation, wenn der Steuersatz auf die CO₂-Bepreisung, die EAG-Förderpauschale, den EAG-Förderbeitrag, die Erdgasabgabe und die Elektrizitätsabgabe von 20% auf 10% gesenkt wird?*

19. *Mit welchem Effekt rechnen Sie in Bezug auf die Senkung der Inflation, wenn der Steuersatz auf die Lieferung bzw. Weiterverrechnung von Heizwärme von 20% auf 10% gesenkt wird?*

Die Schätzung des Inflationseffekts erfolgt auf Basis des Verbraucherpreisindex der Statistik Austria. Unter der Annahme, dass die Umsatzsteuersenkung vollständig an die jeweiligen Endkundinnen und Endkunden weitergegeben wird, ergibt sich für die Lieferung von Strom ein inflationsdämpfender Effekt in Höhe von - 0,14 Prozentpunkten und für die Lieferung von Gas ein inflationsdämpfender Effekt in Höhe von - 0,07 Prozentpunkten.

Bei einer Senkung der Umsatzsteuer von 20% auf 10% auf die Lieferung von Wärmeenergie (Fernwärme) würde sich ein inflationsdämpfender Effekt in Höhe von - 0,08 Prozentpunkten ergeben. Bei einer Senkung der Umsatzsteuer auf die Lieferung bzw. Weiterverrechnung von Heizwärme würde dies einen inflationsdämpfenden Effekt in Höhe von - 0,04 Prozentpunkten ergeben.

Eine Senkung der Umsatzsteuer auf die Netzkosten bei Strom und Gas würde einen inflationsdämpfenden Effekt von - 0,08 Prozentpunkten mit sich bringen. Da die Netzkosten lediglich rund ein Viertel des Gesamtpreises von Strom und Gas ausmachen, fällt dieser Effekt dementsprechend niedrig aus.

Ähnliches gilt für eine Senkung der Umsatzsteuer von 20% auf 10% auf diverse Abgaben (CO₂-Besteuerung, EAG-Förderpauschale, EAG-Förderbeitrag, Erdgasabgabe, Elektrizitätsabgabe) mit einem noch geringeren Anteil am Gesamtpreis. Der inflationsdämpfende Effekt würde sich gesamt auf - 0,03 Prozentpunkte belaufen.

Zu Frage 20

Welche budgetären Auswirkungen hätte die Senkung des Steuersatzes von 20% auf 10% bei den in Frage 14 bis Frage 19 genannten Lieferungen und Leistungen Ihrer Einschätzung nach?

Eine Senkung der Steuersätze würde statisch geschätzt zu jährlichen steuerlichen Mindereinnahmen in einer Größenordnung von etwa 1,2 Mrd. Euro führen.

Zu Frage 21

Würde eine Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf Heizkosten im Gegenzug nicht auch weniger Fördermaßnahmen bedürfen (Bsp. Heizkostenzuschüsse auf Gemeindeebene etc.)?

Ein ermäßigerter Umsatzsteuersatz kann staatliche Fördermaßnahmen (etwa in Form von Zuschüssen) nicht ersetzen, unter sonst gleichen Umständen aber möglicherweise das Fördervolumen einzelner Maßnahmen reduzieren.

Zu Frage 22

Wie bewerten Sie die praktischen und administrativen Probleme, die durch die derzeit erforderliche Trennung von Heiz- und Warmwasseranteilen entstehen?

- a. *Mit welchem volkswirtschaftlichen Effekt rechnen Sie, wenn der Verwaltungsaufwand insbesondere im Bereich der Hausverwaltung gesenkt werden kann?*

Da es sich bei der erforderlichen Trennung von Heiz- und Warmwasseranteilen um eine bereits bestehende und etablierte Systematik handelt, wird grundsätzlich von einem vertretbaren Verwaltungsaufwand ausgegangen. Konkrete Daten zur potenziellen Senkung von Verwaltungsaufwendungen und volkswirtschaftlichen Effekten liegen nicht vor.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

